

Anhang zur BAM-GGR 002

Anforderungen an Inspektionsstellen

1. Allgemeine Anforderungen

Die Inspektionsstelle kann eine selbständige Organisation oder ein Teil einer Organisation sein. Organisationen in diesem Sinne können z. B. technische Überwachungsorganisationen, Hersteller oder Betreiber sein.

2. Organisatorische Anforderungen

- 2.1 Die Inspektionsstelle oder die Organisation, der sie angehört, ist rechtlich identifizierbar.
- 2.2 Eine Inspektionsstelle, die einer Organisation angehört, die sich mit anderen Aufgaben als mit der Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß dieser Regel befasst, ist innerhalb dieser Organisation identifizierbar und organisatorisch abgegrenzt.
- 2.3 Die Inspektionsstelle ist weisungsungebunden und führt ihre Prüftätigkeit unabhängig aus.
- 2.4 Die Inspektionsstelle benennt Personen, die für Inspektionsleistungen Verantwortliche bei Abwesenheit vertreten.
- 2.5 Die Inspektionsstelle hat ihre organisatorische Gliederung, die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Personals, ihre Aufgaben und den Bereich ihrer fachlichen Kompetenz schriftlich festgelegt.
- 2.6 Die Inspektionsstelle führt ein Verzeichnis über Qualifikations- und Fortbildungsnachweise ihres Personals und organisiert die Fortbildung des Personals über Änderungen bei den jeweils zu beachtenden Vorschriften und Normen.
- 2.7 Die Inspektionsstellen stellen die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, die ihr bei ihren Prüftätigkeiten zuteil werden, sicher.

3. Personelle Anforderungen

- 3.1 Das für die Prüfungen und Inspektionen eingesetzte Personal verfügt über ausreichende, nachweisbare Qualifikation für den jeweiligen Verantwortungsbereich, die durch Aus- und /oder Fortbildung oder Erfahrung gewonnen worden sein kann.
- 3.2 Das Personal besitzt ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden Vorschriften und Normen.
- 3.3 Das Personal ist in der Lage, auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen sachverständige Beurteilungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit allgemeinen Anforderungen vorzunehmen und darüber zu berichten.

4. Qualitätsmanagementsystem

- 4.1 Die Inspektionsstelle betreibt ein Qualitätsmanagementsystem, das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit angemessen und schriftlich niedergelegt ist.
- 4.2 Das Qualitätsmanagementsystem ist allen Mitarbeitern der Inspektionsstelle zugänglich.
- 4.3 Es wird auf dem neuesten Stand gehalten.
- 4.4 Die Inspektionsstelle verfügt über geeignete schriftliche Anweisungen für durchzuführende Prüfungen und Inspektionen („Standardarbeitsanweisungen“) und geht nach diesen vor.
- 4.5 Alle erforderlichen Vorschriften, Normen, Arbeits- Prüfanweisungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und sind für das Personal leicht verfügbar.

5. Einrichtungen und Geräte

- 5.1 Die Inspektionsstelle verfügt über geeignete und ausreichende Einrichtungen und Geräte, die es ihr gestatten, die geforderten Prüfungen und Inspektionen an IBC durchzuführen.
- 5.2 Die Inspektionsstelle stellt sicher, dass diese Geräte nach schriftlichen Anweisungen ordnungsgemäß bedient, gewartet sowie erstmalig und entsprechend den Festlegungen des Qualitätsmanagementsystems wiederkehrend kalibriert werden und dass die Kalibrierergebnisse dokumentiert werden.